

14
18

Amtsblatt

Donnerstag,
5. April 2018

Departemente

Laboratorium der Urkantone. Sömmerungsvorschriften 2018	526
Strassenverkehr. Signalisation Tempo-30-Zone im Zentrum Dorf Flüeli-Ranft, Gemeinde Sachseln	530
Sozialamt. Fachstelle für Lebensfragen (elbe)	532
Sozialamt. Hilfe an Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben	533
Militär. Obligatorische Bundesübung 25 m/50 m/300 m	533
Militär. Ausserdienstliche Schiesspflicht 2018	535
Amt für Landwirtschaft und Umwelt. Eugenisee Engelberg. Eröffnung der Fischerei	539
Amt für Landwirtschaft und Umwelt. Öffentliche Ausschreibung Grundbuchbereinigung Sarneraatal. Kraftloserklärungsverfahren von vermissten Altgülden	541
Erwachsenenbildung	542
Berufs- und Weiterbildungszentrum. Kurse	547
Amt für Wald und Landschaft. Verfügung zur Regulation des Steinbockbestandes 2018	550
Baugesuche und Sonderbewilligungen	551

Gemeinden

Verschiedene

Handelsregister	555
-----------------	-----



Laboratorium der Urkantone. Sömmerungsvorschriften 2018 der Kantone Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri

I. Grundlagen

Gemäss Artikel 32 Absatz 1 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) ist es Sache der Kantone, seuchenpolizeiliche Vorschriften über die Sömmerung zu erlassen.

II. Allgemeines

1. Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
2. Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
3. Die während der Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sowie das weitere Personal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Krankheitsverdacht den zuständigen Tierarzt beizuziehen.
4. Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel (TAM): Gemäss der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV, SR 812.212.27) gilt die Aufzeichnungspflicht für fast alle TAM, die bei Nutztieren angewendet werden (alle verschreibungspflichtigen TAM, alle TAM mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte TAM, nach formula magistralis hergestellte TAM). Werden auf der Alp TAM verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden (Art. 28 Abs.1 TAMV):
 - a) das Datum der ersten und letzten Anwendung;
 - b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie bspw. die Ohrmarke;
 - c) die Indikation;
 - d) der Handelsname des Tierarzneimittels;
 - e) die Menge;
 - f) die Absetzfristen;
 - g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
 - h) der Name der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

5. Das bedeutet, dass mit dem zuständigen Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung bestehen muss. Ist der Tierarzt vom Heim- und Sömmerungsbetrieb der gleiche, so wird für den Sömmerungsbetrieb keine zweite TAM-Vereinbarung verlangt. Es müssen aber sämtliche Dokumente auf dem Sömmerungsbetrieb vorhanden sein. Ist dies nicht der Fall, wird eine Tierarzneimittelvereinbarung für den Sömmerungsbetrieb verlangt. Der zuständige Tierarzt des Sömmerungsbetriebes muss während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen (Art. 10, Anhang 1 TAMV). Im Dokument «Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung» sind verschiedene Ausgangslagen beschrieben. (<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierarzneimittel/fachgerechter-umgang-mit-tierarzneimitteln.html>)
Bei TAM, die auf Vorrat bezogen werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden (Art. 28 Abs.2 TAMV):
 - a) das Datum;
 - b) der Handelsname;
 - c) die Menge in Konfektionseinheiten;
 - d) die Bezugsquelle resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.
6. Die Fernapplikation von TAM (mit Blasrohren oder «Narkosegewehren») ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder «Narkosegewehren» durch eine entsprechend ausgebildete Fachperson.
7. Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP; SR 916.441.22) zu beseitigen, d.h. der Verbrennung zuzuführen oder im Einverständnis mit dem Kantonstierarzt / der Kantonstierärztin zu vergraben. Über Spezialfälle entscheidet der Kantonstierarzt / die Kantonstierärztin.
8. Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung gelten auch während der Sömmerung.

III. Tierverkehrskontrolle

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

A) Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters

Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter bezeichnen. Der verantwortliche Tierhalter ist zuständig für folgende Punkte:

- Er muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 der TSV erstellen. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten.

- Er muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen.
- Verlassen während der Sömmerung einzelne Tiere den Sömmerungsbetrieb, muss für diese Tiere ein neues Begleitdokument ausgestellt werden. Ohne Begleitdokument darf dieses Tier den Sömmerungsbetrieb nicht verlassen.

Ende der Sömmerung:

- Beim Verstellen des Rindviehs von einer TVD-Betriebsnummer zu einer anderen muss immer ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.
- Unter folgenden Ausnahmebedingungen (Anleitung zum Begleitdokument für die Sömmerung: <https://www.laburk.ch/tiergesundheits/tierverkehr/>) kann er die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente jedoch wieder zurückgeben:
 - Es findet keine Handänderung statt und Auf- und Abtriebsweg vom und zum Ursprungsbetrieb sind identisch.
 - Die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu.
 - Er bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit der TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebes, seiner Unterschrift, dem Datum und der Notiz: Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu.
 - Er führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie mit den Begleitdokumenten zurück.

B) Begleitdokument/Tierliste

Klauentiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.

Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen.

Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden.

C) Melden von Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung an die TVD

Sämtliche Zu- und Abgänge von Tieren der Rindergattung zu und ab den Sömmerungsbetrieben, Hirtenbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen an die Tierverkehrsdatenbank via das Portal www.agate.ch gemeldet werden. Die Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den verschiedenen Meldearten und -möglichkeiten sind zu beachten.

D) Melden von Zugängen von Schweinen an die TVD

Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD via das Portal www.agate.ch oder mit Meldekarten gemeldet werden. Diese können beim Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder Telefon 0848 222 400 bestellt werden.

E) Melden von Zugängen von Equiden an die TVD

Die Eigentümer von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via das Portal www.agate.ch melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben. Bei Fragen hilft der Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder Telefon 0848 222 400 weiter.

F) Melden von Adressänderungen an die Hundedatenbank

Die Halter von Hunden tragen für die Dauer des Alpaufenthaltes in der Hundedatenbank Amicus (www.amicus.ch) die Adresse der Alp ein. Dafür vorgesehen ist ein Feld, in welchem temporäre Adressen («Ferienadressen») eingetragen werden können. Bei Fragen hilft der Helpdesk von Amicus weiter. Telefon 0848 777 100.

IV. Rindvieh

1. Rauschbrand: In Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist, werden Impfungen empfohlen.
2. Dassellarven: In Gebieten, in denen kürzlich die Dasselkrankheit aufgetreten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst empfohlen. Der Kantonstierarzt kann diese gebietsweise anordnen (Art. 231 Abs. 2 TSV).
3. Aborte: Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung einem Tierarzt melden. Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist. Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.
4. Bovine Virus Diarrhoe (BVD): In Hirten-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben (Art. 7 bis 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 [LBV]), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist, dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. Es wird den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhaltern oder Tierhalterinnen empfohlen, den BVD-Status der Tiere auf der Tierverkehrsdatenbank zu kontrollieren.

Der Kantonstierarzt / die Kantonstierärztin kann Ausnahmen unter sichernden Bedingungen gewähren oder verfügen.

V. Schafe

1. Räude: Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen.
2. Moderhinke (Klauenfäule): Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Der zuständige Hirt oder die zuständige Hirtin ist dafür verantwortlich, dass hinkende Tiere mit Anzeichen der Klauenfäule herdenweise in den Herkunftsbestand zurückgewiesen werden. Der Veterinärdienst der Urkantone wird bei der Alpauffuhr stichprobenweise Kontrollen durch unabhängige amtliche Tierärzte veranlassen, um die Interessen des Tierschutzes und der Tiergesundheit wahrzunehmen. Kranke Tiere werden zurückgewiesen.
3. Infektiöse Augenentzündung: Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).
4. Aborte: Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden.

VI. Ziegen

1. Aborte: Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden.

VII. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen werden nach den Artikeln 47 und 48 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) mit Bussen, Freiheitsstrafen oder Geldstrafen bestraft. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

VIII. Sömmerungsvorschriften für den Grenzweidegang

Die Bestimmungen für den Grenzweidegang und die Sömmerung im Ausland sind auf der Homepage unter folgendem Link zu finden:
<https://www.laburk.ch/tiergesundheit/tieverkehr/>

Brunnen, 27. März 2018

Dr. med. vet. Martin Grisiger
Kantonstierarzt Stv.

Sicherheits- und Justizdepartement

Strassenverkehr. Signalisation Tempo-30-Zone im Zentrum Dorf Flüeli-Ranft, Gemeinde Sachseln

Auf Antrag der Einwohnergemeinde Sachseln wird im Dorfkern Flüeli-Ranft eine Tempo-30-Zone signalisiert. Im übrigen Innerortsbereich wird die bisherige Tempo-40-Signalisation durch die Signalisation «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» ersetzt. Der Signalisations- und Markierungsplan liegt

während der Beschwerdefrist bei der Verkehrs- und Sicherheitspolizei, Polizeigebäude Sarnen, zur Einsicht auf.

Gegen diese Verkehrsanordnungen kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 4. April 2018

Sicherheits- und Justizdepartement

Betreibung und Konkurs. Einstellung mangels Aktiven

Über die ausgeschlagene Verlassenschaft des *Küchler Fabian Louis sel.*, geboren am 15. Januar 1991, von Kerns OW, wohnhaft gewesen in 6055 Alpnach Dorf, Alte Landstrasse 7, gestorben am 18. Dezember 2015, ist mit Entscheid vom 24. März 2016 des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden die konkursamtliche Liquidation eröffnet, das Verfahren jedoch mit Entscheid vom 29. März 2018 desgleichen Richters mangels Aktiven wieder eingestellt worden.

Sofern nicht ein Gläubiger innert 10 Tagen von der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt an gerechnet, die Durchführung des summarischen Verfahrens begehrt, sich gleichzeitig zur Übernahme des ungedeckten Teils der Verfahrenskosten verpflichtet und daran vorläufig einen Kostenvorschuss von CHF 4'000.– (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, gilt das Verfahren als geschlossen.

Innert gleicher Frist sind allfällige Abtretungsbegehren nach Art. 230a Abs. 1 SchKG einzureichen.

Sarnen, 5. April 2018

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Neuauflage Kollokationsplan

Im Konkursverfahren über *Gasser-Abächerli Karl*, geboren am 16. Juli 1956, von Lungern OW, Türlacherstrasse 18, 6060 Sarnen, liegt infolge Zulassung einer nachträglichen Forderung der abgeänderte Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern beim unterzeichnenden Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des abgeänderten Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht des Kantons Obwalden, seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der neu aufgelegte Kollokationsplan als anerkannt betrachtet wird.

Sarnen, 5. April 2018

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Schluss des Konkursverfahrens

Das Konkursverfahren über die ausgeschlagene Verlassenschaft des *Niklaus Melk Durrer sel.*, geboren am 13. Juli 1959, von Kerns, wohnhaft gewesen in 6055 Alpnach Dorf, Schoriederstrasse 1, gestorben am 4. März 2017, ist mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 27. März 2018 als geschlossen erklärt worden.

Sarnen, 5. April 2018

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Auflage Kollokationsplan und Inventar. Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG

Im Konkursverfahren über die *Esonatura Messe AG*, Galileo-Strasse 2, 6056 Kägiswil, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichnenden Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht des Kantons Obwalden und Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen beim Obergericht des Kantons Obwalden, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 16. April 2018 schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert, verzichtet die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf die Geltendmachung der inventarisierten Verantwortlichkeitsansprüche. Falls diesem Verzicht stattgegeben wird, haben die Gläubiger die Möglichkeit, beim unterzeichnenden Konkursamt bis 26. April 2018 gemäss Art. 260 SchKG die Abtretung dieses Anspruches zu verlangen. Die vorhandenen Unterlagen liegen den Gläubigern nach Voranmeldung beim Konkursamt zur Einsicht auf.

Sarnen, 5. April 2018

Betreibung und Konkurs

Fachstelle für Lebensfragen (elbe)

Der Verein «*elbe*» *Fachstelle für Lebensfragen Luzern, Obwalden und Nidwalden*, Hirschmattstrasse 30b, 6003 Luzern, führt die offizielle Stelle für Ehe-, Lebens- und Schwangerenberatung für den Kanton Obwalden. Die *elbe* bietet Beratung und Therapie für Paare, Familien und Alleinstehende an.

Die Kosten für die Ehe- und Lebensberatung richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Ratsuchenden. Die Schwangerenberatung ist kostenlos.

Sprechstunden werden nach Voranmeldung über Telefon 041 210 10 87 (Montag bis Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr) in Luzern vereinbart.

Sarnen, 29. März 2018

Sozialamt

Hilfe an Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben. Anlaufstellen

Wer von Straftaten gegen Leib und Leben betroffen ist, hat laut Eidgenössischem Opferhilfegesetz vom 23. März 2007 Anrecht auf Beratung und Hilfe, finanzielle Leistungen sowie besondere Rechte im Strafverfahren. Nicht dazu gehören Ehrverletzungsdelikte, Diebstahl oder Betrug, weil diese Straftaten keine unmittelbare Beeinträchtigung der Integrität nach sich ziehen können. Die Beratungsstelle hat die Aufgabe, den Opfern juristische, medizinische, psychologische, soziale und materielle Hilfe zu leisten oder zu vermitteln.

Das Gesuch um Entschädigung und Genugtuung ist normalerweise *innert 5 Jahren* seit der Straftat einzureichen. *Bis zum 25. Geburtstag* kann das Gesuch einreichen, wer als Kind oder Jugendlicher Opfer eines bestimmten schweren Delikts geworden ist, oder *innert 1 Jahr* seit dem endgültigen Entscheid über die Zivilansprüche im Strafverfahren.

Anlaufstelle für die Information und Vermittlung der notwendigen Hilfe ist das Sozialamt Dorfplatz 4, Postfach 1261, 6061 Sarnen, Telefon 041 666 63 35. Die Vermittlung sowie die Beratung unterliegen der Schweigepflicht.

Entsprechende Gesuche für Entschädigung und Genugtuung sind beim Amt für Justiz, Polizeigebäude Foribach, Postfach, 6061 Sarnen, Telefon 041 666 64 94, einzureichen.

Sarnen, 29. März 2018

Sozialamt

Militär. Obligatorische Bundesübung 25 m/50 m/300 m

Die Standblattausgabe ist jeweils 15 Minuten vor Beginn und 15 Minuten vor Ende der publizierten Schiesszeiten geöffnet. Zur Erfüllung der Schiesspflicht sind mitzunehmen:

- Aufforderungsschreiben mit den Klebeetiketten
- Dienstbüchlein
- Schiessbüchlein oder militärischer Leistungsausweis
- Amtlicher Ausweis
- Persönliche Dienstwaffe mit Putzzeug
- Persönlicher Gehörschutz

Schiesspflichtige haben die obligatorische Schiessübung mit ihrer persönlichen Waffe zu absolvieren.

Obligatorische Schiessübungen, die im Grundausbildungsdienst (GAD) oder im Fortbildungsdienst bei der Truppe (FDT/WK) geschossen werden, können nicht als erfüllte ausserdienstliche Schiesspflicht anerkannt werden!

Die Dienstwaffe darf zuhause nur in Räumen aufbewahrt werden, die für Dritte unzugänglich sind. Der Verschluss ist getrennt von der Dienstwaffe und abgeschlossen aufzubewahren. Jede Aufbewahrung, die der Weisung nicht entspricht, wird Militärstrafrechtlich bestraft.

Die einzelnen Schiessstage werden jeweils im Obwaldner Amtsblatt oder unter ksgow.ch veröffentlicht.

Obligatorische Bundesübung 25 m

<i>Datum</i>	<i>von</i>	<i>bis</i>	<i>Gemeinde oder Verein</i>	<i>Schiessanlage</i>
13.04.2018	19.00	21.00	Lungern	Brünig-Indoor, Lungern
10.08.2018	19.00	21.00	Lungern	Brünig-Indoor, Lungern
24.08.2018	19.00	21.00	Lungern	Brünig-Indoor, Lungern

Obligatorische Bundesübung 25 m / 50 m

<i>Datum</i>	<i>von</i>	<i>bis</i>	<i>Gemeinde oder Verein</i>	<i>Schiessanlage</i>
21.04.2018	09.00	11.00	Sarnen	Rüdli, Sarnen
20.06.2018	17.30	19.00	Sarnen	Rüdli, Sarnen
18.08.2018	09.00	11.00	Sarnen	Rüdli, Sarnen

Obligatorische Bundesübung 50 m

<i>Datum</i>	<i>von</i>	<i>bis</i>	<i>Gemeinde oder Verein</i>	<i>Schiessanlage</i>
01.05.2018	18.00	20.00	Engelberg	Grotzenwäldli, Engelberg
05.05.2018	13.30	15.30	Engelberg	Grotzenwäldli, Engelberg
05.06.2018	18.00	20.00	Engelberg	Grotzenwäldli, Engelberg
03.07.2018	18.00	20.00	Engelberg	Grotzenwäldli, Engelberg
14.08.2018	18.00	20.00	Engelberg	Grotzenwäldli, Engelberg
28.08.2018	18.00	20.00	Engelberg	Grotzenwäldli, Engelberg

Obligatorische Bundesübung 300 m

<i>Datum</i>	<i>von</i>	<i>bis</i>	<i>Gemeinde oder Verein</i>	<i>Schiessanlage</i>
07.04.2018	14.00	16.00	Sachselsn	Steinibach, Sachselsn
13.04.2018	18.00	19.30	Melchtal	Melchtal
13.04.2018	18.30	21.00	Lungern/Giswil	Brünig-Indoor, Lungern
20.04.2018	18.00	19.30	Kerns/Alpnach	Boll, Kerns
09.05.2018	18.00	19.30	Sachselsn	Steinibach, Sachselsn
18.05.2018	18.00	19.30	Kerns/Alpnach	Boll, Kerns
25.05.2018	18.00	19.30	Melchtal	Melchtal
02.06.2018	09.00	11.00	Engelberg	Wolfenschiessen
22.06.2018	18.00	19.30	Kerns/Alpnach	Boll, Kerns
24.06.2018	09.00	11.30	Lungern/Giswil	Brünig-Indoor, Lungern
29.06.2018	18.00	19.30	Sachselsn	Steinibach, Sachselsn

05.07.2018	18.00	22.00	Kägiswil/Sarnen	Brünig-Indoor, Lungern
06.07.2018	17.30	19.30	Engelberg	Wolfenschiessen
10.08.2018	18.00	20.00	Melchtal	Melchtal
10.08.2018	18.30	21.00	Lungern/Giswil	Brünig-Indoor, Lungern
16.08.2018	18.00	22.00	Kägiswil/Sarnen	Brünig-Indoor, Lungern
17.08.2018	17.30	19.30	Engelberg	Wolfenschiessen
23.08.2018	18.00	22.00	Kägiswil/Sarnen	Brünig-Indoor, Lungern
24.08.2018	18.30	21.00	Lungern/Giswil	Brünig-Indoor, Lungern
26.08.2018	13.30	16.00	Kerns/Alpnach	Boll, Kerns
31.08.2018	17.30	19.30	Sachseln	Steinibach, Sachseln

Wichtiger Hinweis bezüglich Waffeneigentumsanspruchs bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht 2018:

Angehörige der Armee können bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht im Jahre 2018 nur dann den Eigentumsanspruch an der persönlichen Waffe geltend machen, wenn sie in den letzten drei Jahren, es sind das 2016, 2017 und 2018, mindestens zwei Obligatorisch-Schiessen 300 m und zwei Feldschiessen 300 m absolviert haben und dies im Militärischen Leistungsausweis ausgewiesen ist. Zusätzlich gelten die Bedingungen des Waffenwerbsscheins.

Die Änderungen, Kennzeichnung und Datenerfassung für die Überlassung der Waffe zu Eigentum erfolgen gegen Entschädigung.

Sarnen, 5. April 2018

Schiesskommission Obwalden

Militär. Ausserdienstliche Schiesspflicht 2018

Umfang der Schiesspflicht

Artikel 25, Absatz 1, Bst. c sowie Art. 63 des Militärgesetzes SR 510.10 sowie Artikel 9 bis 10 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst SR 512.31 (Schiessverordnung)

Kostenlos sind die Teilnahme an:

- a. *Bundesübungen* für die Angehörigen der Armee und Absolventinnen und Absolventen von Jungschützenkursen;
- b. *Feldschiessen* für alle Teilnehmer schweizerischer Nationalität;
- c. *Schiesskursen*.

1. Schiesspflicht im Jahre 2018

a) Grundsatz

Schiesspflichtige Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft erfüllen bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens bis zum Ende Jahres, in dem sie das 34. Altersjahr vollenden, jährlich eine obligatorische Schiessübung.

Schiesspflichtige haben die obligatorische Schiessübung grundsätzlich mit ihrer persönlichen Waffe zu absolvieren.

Die Schiesspflicht beginnt im Jahr nach Abschluss der Rekrutenschule respektive nach dem Grundausbildungsdienst. Dies bedeutet, dass Armeeangehörige im Grad Soldat bis Oberwachtmeister und Leutnant, welche 2017 die Rekrutenschule respektive die Ausbildung zum Unteroffizier oder Offizier absolviert haben, im Jahre 2018 erstmals schiesspflichtig sind!

b) Schiesspflicht der Subalternoffiziere

- Die schiesspflichtigen Subalternoffiziere können das Obligatorische Programm mit dem Sturmgewehr auf die Distanz 300 m oder mit der Pistole auf die Distanz 25 m schießen.
- Bestehen sie die Schiesspflicht mit dem Obligatorischen Programm 25 m nicht, so müssen sie das Obligatorische Programm 300 m schießen.
- Kommen sie ihrer Schiesspflicht nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem Schiessverein nach, so müssen sie die Schiesspflicht in einem Nachschießkurs mit dem Sturmgewehr erfüllen.
- Schiesspflichtige Subalternoffiziere schießen das Obligatorische Programm 300 m mit ihrer persönlichen Leihwaffe. Haben sie keine persönliche Leihwaffe, können sie die Waffe einer anderen Schützin oder eines anderen Schützen benutzen.
- Schiesspflichtige Subalternoffiziere schießen das Obligatorische Programm 25 m mit ihrer persönlichen Waffe.

c) Ausnahmen von der Schiesspflicht

Ausgenommen von der Schiesspflicht sind:

- Subalternoffiziere des Psychologisch-Pädagogischen Dienstes der Armee (PPD);
- Subalternoffiziere der Militärjustiz;
- Angehörige der Armee, die nicht als am Sturmgewehr ausgebildet gelten;
- Das militärische Personal der Militärischen Sicherheit;
- Das militärische Personal des Armeeaufklärungsdetachementes 10;
- Subalternoffiziere in der Funktion Arzt;
- Subalternoffiziere der Durchdienenden nach der Entlassung aus der Armee.

Von der Schiesspflicht sind namentlich dispensiert:

- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage Ausbildung oder Einsatz für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte oder die humanitäre Hilfe leisten;
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August einen Auslandurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub zurück-

- kehren und erst nach dem 31. Juli wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 7 der Verordnung vom 5. Dezember 2003 über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vorsorglich abgenommen wurde und diese erst nach dem 31. Juli zurück erhalten;
 - Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli wieder ausgerüstet worden sind;
 - die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
 - die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
 - Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
 - Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
 - Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.

2. Ort des Schiessens

- a) Die Bundesübungen mit Hand- und Faustfeuerwaffen (Sturmgewehr, Pistole) müssen in einem anerkannten Schiessverein geschossen werden. *Obligatorische Schiessübungen, die im Grundausbildungsdienst (GAD) oder im Fortbildungsdienst bei der Truppe (FDT/WK) geschossen werden, können nicht als erfüllte ausserdienstliche Schiesspflicht anerkannt werden!*
- b) Die Schiesspflicht ist in der Regel in einem Schiessverein der Wohngemeinde zu erfüllen. Die Bundesübungen können aber auch ohne besondere Bewilligung in einem Verein ausserhalb der Wohngemeinde geschossen werden.
- c) Jeder anerkannte Schiessverein ist verpflichtet, die in seiner Gemeinde wohnenden Schiesspflichtigen zum Schiessen der Bundesübungen zuzulassen. Sie können in begründeten Fällen, insbesondere wenn die betrieblichen Kapazitäten der Schiessanlage aus Gründen des Lärmschutzes beschränkt sind, Schiesspflichtigen mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde die Teilnahme verweigern.
- d) Die Schiesspflichtigen sind verpflichtet, sich über die Schiesstage zu orientieren.

Die einzelnen Schiesstage werden jeweils im Obwaldner Amtsblatt oder unter www.obwalden.ch veröffentlicht.

Gleichzeitig können alle Schiesstage/Schiesstermine im Kanton Obwalden sowie in der ganzen Schweiz auf: <https://ssv-vva.esport.ch/p2plus/ssv/schiesstageabfragerec.asp?kanton=OW> abgefragt werden. Man beachte

auch das Jahres-Schiessprogramm der Schützengesellschaft des Wohnortes oder erkundige sich rechtzeitig beim Kreiskommando Obwalden: Tel. 041 666 64 47 oder 041 666 63 07!

3. *Obligatorisches Programm*

- a) Im Obligatorischen Programm werden 20 Schüsse geschossen; es besteht aus vier Schiessübungen.
- b) Bedingungen: Es werden 42 Punkte/höchstens drei Nuller (300 m) mit der Handfeuerwaffe, mit der Faustfeuerwaffe 120 Punkte/höchstens drei Nuller (25 m) als Gesamtmindestleistung verlangt. Wer die Gesamtmindestleistung nicht erbringt, kann das obligatorische Programm am gleichen oder an einem anderen Schiesstag im gleichen Verein höchstens zwei Mal wiederholen. Die Kosten der Munition für die Wiederholungen gehen zu Lasten der Pflichtschützen.
- c) *Als Verblieben gilt, wer die verlangte Mindestleistung nach zwei Wiederholungen nicht erreicht hat.*
- d) *Verbliebene werden mit einem persönlichen Marschbefehl in einen Verbliebenenkurs im Monat November aufgeboten. Der Verbliebenenkurs gilt als militärische Weiterbildung und wird besoldet sowie als Dienstag angerechnet.*

4. *Allgemeine Weisungen*

- a) Die ausserdienstliche Schiesspflicht muss bis spätestens am 31. August in einem anerkannten Schiessverein absolviert werden.
- b) Schiesspflichtige, welche die ausserdienstliche Schiesspflicht nicht oder nicht vollständig in einem Schiessverein schießen, haben den Nachschiesskurs im Monat November ohne Sold und Reisespesenentschädigung zu bestehen. Das Aufgebot erfolgt durch amtliche Publikation im Obwaldner Amtsblatt.
- c) Wer zum Nachschiesskurs oder zum Verbliebenenkurs nicht erscheint, wird disziplinarisch bestraft.
- d) Schiesspflichtige, die bis zum 31. August wegen Krankheit oder Unfall der ausserdienstlichen Schiesspflicht nicht nachkommen oder aus dem gleichen Grund nicht zum Nachschiesskurs einrücken können, haben ein Dispensationsgesuch unter Beilage des Dienstbüchleins, des Militärischen Leistungsausweises respektive des Schiessbüchleins und einem verschlossenen Arzzeugnis an die Militärbehörde des Wohnortkantons einzureichen.
- e) Im 300-m-Stand als auch im Pistolenstand haben die Funktionäre, Schützen und Warner den persönlichen oder den von den Schiessvereinen zur Verfügung gestellten Gehörschutz (Schalengerät) zu tragen. Die Militärversicherung kann bei eingetretenen Gehörschäden Ansprüche kürzen oder ablehnen, wenn der Gehörschutz nicht getragen wurde.
- f) Die Schiesspflichtigen haben die *Aufforderung zur Erfüllung des obligatorischen Programms, das Dienstbüchlein, den militärischen Leistungsausweis oder das Schiessbüchlein sowie einen amtlichen Ausweis mitzubringen*. Nicht schiesspflichtige der Armee sowie Schützinnen und Schützen

mit Leihwaffen haben den Leistungsausweis oder das Schiessbüchlein mitzubringen.

5. Schiesspflichtkontrolle

- a) Der Vereinsvorstand trägt das geschossene Resultat mit Anzahl Treffer dem Schiesspflichtigen in den Militärischen Leistungsausweis ein. *Gleichzeitig sind durch den Vereinsvorstand die Resultate in der Vereins- und Verbandsadministration (VVA) zu erfassen.*
- b) Jeder Schiesspflichtige ist persönlich dafür verantwortlich, dass die Schiesspflicht bis spätestens 15. September in seinem Militärischen Leistungsausweis eingetragen ist.

Für Unfälle und Schäden, die wegen Missachtung von Sicherheitsvorschriften entstehen, haften die Fehlbaren.

Wichtiger Hinweis bezüglich Waffeneigentumsanspruchs bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht 2018:

Angehörige der Armee können bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht im Jahre 2018 nur dann den Eigentumsanspruch an der persönlichen Waffe geltend machen, wenn sie in den letzten drei Jahren es sind das; 2016, 2017 und 2018, *mindestens zwei Obligatorisch-Schiessen 300 m und zwei Feldschiessen 300 m* absolviert haben und dies im Militärischen Leistungsausweis ausgewiesen ist. Zusätzlich gelten die Bedingungen des Waffenerwerbscheins.

Die Änderungen, Kennzeichnung und Datenerfassung für die Überlassung der Waffe zu Eigentum erfolgen gegen Entschädigung.

Sarnen, 28. März 2018

**Kantonspolizei Obwalden
Dienststelle Militär**

Volkswirtschaftsdepartement

Eröffnung der Fischerei im Eugenisee (Engelberg) am 15. April 2018

Die Fischerei im Eugenisee wird wie gewohnt am 15. April 2018 eröffnet. Die Fangsaison dauert bis zum 31. Oktober 2018.

Patentausgabestellen

Die Tagespatente zum Preis von Fr. 25.– berechtigen zum Fang von höchstens 5 Fischen. Sie können persönlich am Vortag und am Tag der Gültigkeit bei folgenden Ausgabestellen gelöst werden:

- Amt für Landwirtschaft und Umwelt Obwalden, Abteilung Umwelt, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
- zb Zentralbahn AG, Bahnhofstrasse 9, 6390 Engelberg
- Engelberg-Titlis-Tourismus AG, Tourist-Center, 6390 Engelberg

- Pension St. Jakob, Engelbergerstrasse 66, 6390 Engelberg
- Isufisch Fischereiartikel, Feld 5, 6362 Stansstad

Patente für Sonntag und Montag können bereits am Freitag zuvor gelöst werden.

Patente für Jugendliche

Jugendlichen zwischen 10 und 16 Jahren wird ein Jugendpatent zum reduzierten Preis von Fr. 15.– erteilt. Das Jugendpatent berechtigt zum Fang von höchstens 3 Fischen. Im laufenden Jahr können Jugendliche der Jahrgänge 2002 bis 2008 von diesem Angebot Gebrauch machen.

Kinder mit Jahrgang 2009 und jünger erhalten ein Patent in Begleitung und unter Beaufsichtigung einer erwachsenen Person. Sie müssen das ordentliche Patent zum Preis von Fr. 25.– lösen.

Sarnen, 5. April 2018

**Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Abteilung Umwelt**

Amt für Landwirtschaft und Umwelt. Öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung nach Art. 64 Abs. 1 Bst. f BGG

Folgendes landwirtschaftliches Grundstück wird im Sinne von Art. 64 Abs. 1 Bst. f des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht (BGG) öffentlich zum Kauf ausgeschrieben:

Grundstück Nr. 835, Ergeten, GB Lungern

Gesamtfläche: 41'405 m²

Wiese (39'846 m²), geschlossener Wald (1'455 m²), Gebäude (104 m²)

Eigentümer: Geiser Peter Roger, Postfach 132, 6078 Lungern

Höchstzulässiger Erwerbspreis

Der Kaufpreis darf den festgelegten höchstzulässigen Erwerbspreis von Fr. 193'786.– nicht übersteigen.

Anforderungen an den Erwerber

Der Erwerber bedarf einer Bewilligung des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (Art. 61 BGG). Sie wird ihm erteilt, wenn er Selbstbewirtschafter ist, kein übersetzter Erwerbspreis vereinbart wurde und das zu erwerbende Grundstück innerhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs von 10 km Fahrdistanz ab Betriebszentrum liegt. Findet sich trotz öffentlicher Ausschreibung kein kaufwilliger Selbstbewirtschafter, kann das Grundstück auch einem Nichtselbstbewirtschafter veräussert werden (Art. 64 Abs. 1 Bst. f BGG).

Kaufangebote

Kaufangebote sind innerhalb 15 Tagen nach Publikation an Andreas Furrer, Schulhausstrasse 4, 6373 Ennetbürgen (Vertreter des Eigentümers) einzurei-

chen, gleichzeitig ist eine Kopie des Kaufangebots an das Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Lauro Falconi-Bürgi, St. Antonistrasse 4, Postfach 1264, 6061 Sarnen zu schicken.

Kaufangebote müssen einen verbindlichen Preis enthalten und die übrigen Bedingungen gemäss BGG (siehe oben) erfüllen.

Sarnen, 4. April 2018

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Grundbuchbereinigung Sarneraatal. Kraftloserklärungsverfahren von vermissten Altgütern

Die nachstehend aufgeführten Altgütern werden vermisst:

Gemeinde Kerns

Betrag Fr.	Unterpfand: Flurname Parzelle/ GB-Nr.	Grundbuchakten: letzter registrierter Gläubiger	Güldenprotokoll: Errichtung/ Protokoll	Grundbuchakten: heutiger Grundeigentümer
4'000.00	Melchtal 995, VIII 43	Frauenkloster, Sarnen	Altgült Nr. 24706 22.12.1922 Bd. V, Nr. 39, Fol. 98	Erbengemeinschaft Huwiler-Röthlin Otto – Niedrist-Huwiler Pia, Stans – Huwiler Erich, Alpnach Dorf – Roth-Huwiler Beatrice, Sachseln – Zimmermann-Huwiler Maria, Flein/ Deutschland – Huwiler Hugo, Melchtal
607.14 369.05	Diesselbach 961 / VIII 19	Michel Marie, Stellbach Kantonsrat Rohrer Alois, Kreuzmatt	Altgült Nr. 24671 21.01.1921 Bd. V, Nr. 14, Fol. 41,42	Röthlin-Nietlispach Josef Thomas, Fruittstrasse 3, 6067 Melchtal
553.57	Luchshalten 1134 / VIII 72	von Rotz Therese, Quellbrunnen	Altgült Nr. 24675 04.01.1926 Bd. V, Nr. 54 Fol. 140–142	Röthlin-Nietlispach Josef Thomas, Fruittstrasse 3, 6067 Melchtal
142.86	Stampf 1136 / VIII 84	von Wyl Hans Jos. + Kath.	Altgült Nr. 27368 15.04.1951 Bd. V, Nr. 74, Fol. 177	Michel Christian, Fruittstrasse 14, 6067 Melchtal

Ein/e allfällige/r Besitzer/in von vorgenannten Altgülden wird aufgefordert, sich innert sechs Monaten (vom 5. April 2018 bis 5. Oktober 2018) bei der Grundbuchbereinigung Sarneraatal, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen, zu melden und die Forderung unter Vorweisung der Titel geltend zu machen, ansonst die Kraftloserklärung verfügt wird (Art. 33 Bereinigungsverordnung vom 1. Juni 2017; GDB 213.51).

Sarnen, 5. April 2018

Grundbuchbereinigung Sarneraatal

Bildungs- und Kulturdepartement

Erwachsenenbildung

Historisches Museum Obwalden

Öffnungszeiten

Datum 15. April–30. November 2018
Zeiten Mittwoch–Sonntag, jeweils 14.00–17.00 Uhr
Führungen und Gruppen nach Vereinbarung
www.museum-obwalden.ch

Sonderausstellung: «Geisterspuk – Liebeszauber – Wunderglaube»

Lokale Sagen sind Ausdruck der Ängste und Hoffnungen, der Normen und Nöte unserer Gesellschaft. Auch Gegenstände erzählen vom Umgang mit Bedrohungen, vom Wunsch nach Glück und vom Vertrauen in göttliche Mächte.

Datum 21. April–30. November 2018

Vernissage: «Geisterspuk – Liebeszauber – Wunderglaube»

Musikalische Begleitung durch das Duo Fidelio
Datum Samstag, 21. April 2018
Zeit 17.00 Uhr

Sonderausstellung: «Bilder zu Obwaldner Sagen»

Matura-Arbeit von Pascal Odermatt
Datum 21. April–30. November 2018

Vitaswiss Obwalden

Einladung zum Vortrag

Datum 24. April 2018
Zeit 19.30 Uhr
Ort Cafeteria Huetli, Marktstrasse 5a, Sarnen
Referentin Regula Röthlisberger, Life- & Gesundheits-Coach, Lehrtrainerin, Stans

Thema	Nutze die Kraft deiner Gedanken. Gedankentraining im Alltag. Woher kommen unsere Gedanken und Denkmuster? Wie erkenne und verändere ich meine destruktiven Gedanken? Der Weg zu mehr Glück und Gesundheit führt über neue Denkmuster. Sie erhalten wirkungsvolle Tipps und Anregungen. Bitte Schreibmaterial mitnehmen.	
Eintritte:	Mitglieder	Fr. 10.–
	Nichtmitglieder	Fr. 15.–
	Schüler und Lernende	Fr. 10.–

Familientreff Sarnen

Zischtigs-Träff

Daten	10. April 2018
	17. April 2018
	24. April 2018

Besuch in der Kollegi-Gärtnerei

Zusammen besichtigen wir die Kollegi-Gärtnerei, anschliessend verzieren wir ein Blumentöpfli. Die fertigen Kunstwerke werden mit Blumenerde und Samen gefüllt.

Datum	18. April 2018
Treffpunkt	15.00 Uhr, Kollegi-Gärtnerei, Sarnen
Kosten	Fr. 5.– pro Kind
Anmeldung	bis 11. April 2018 bei F. Röthlin, Telefon 079 436 46 19

Pro Senectute Obwalden

Jassnachmittag

Datum	Montag, 9. April 2018
Zeit	13.00–ca. 17.30 Uhr
Ort	Felsenheim, Sachseln
Anmeldung	keine notwendig
Koordination	Theres Halter, Telefon 041 660 60 72

Mittagstisch in Giswil

Datum	Montag, 9. April 2018
Zeit	12.00 Uhr
Ort	Betagtensiedlung Dr Heimä
Kosten	Fr. 14.–, ohne Getränke
Anmeldung	an H. Amgarten, Telefon 041 675 19 07 oder B. Halter, Telefon 041 675 10 33

Gemeinsames Musizieren

Möchten Sie gerne mit Ihrem Saiteninstrument mit anderen zusammen in lockerer Atmosphäre einmal im Monat musizieren? Der Schwerpunkt liegt bei der Akkordzither.

Datum Mittwoch, 11. April 2018
Zeit 14.00–16.00 Uhr
Koordination Trudy Jakober-Sigrist, Sarnen
Ort Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5, Sarnen
Kosten keine
Anmeldung Interessierte melden sich bitte telefonisch für die Koordination bei Pro Senectute

Mittagstisch in Kerns

Datum Donnerstag, 12. April 2018
Zeit 12.00 Uhr
Ort Restaurant Rössli
Kosten Fr. 15.–, ohne Getränke
Anmeldung bis Mittwochabend an Restaurant Rössli (Muiggäloch),
Telefon 041 660 12 63

Volkstanz

Beim Tanzen werden die Beweglichkeit und das Gedächtnis trainiert. Es werden einfache Tanzschritte und Tanzformen von Volkstänzen aus aller Welt eingeübt.

Daten Montag, 16./23./30. April 2018
 Mittwoch, 18./25. April 2018
Zeit 13.30–15.30 Uhr
Ort Montag: Huwel, Kerns
 Mittwoch: Marktstrasse 5, Sarnen
Kosten Fr. 15.– pro Doppellektion
Kursleitung Monika Burch
Anmeldung keine, Informationen bei M. Burch, Telefon 041 675 22 55

Kurzwanderung: Kerns–Nideich–Sarnen

Datum Mittwoch, 18. April 2018
Abfahrt 13.14 Uhr Bahnhof Sarnen mit BUS 341
Kosten Fr. 5.–/plus evtl. Fahrtkosten
Anmeldung bis 17. April 2018 bei Telefon 041 666 25 45

Mittagstisch in Stalden

Datum Mittwoch, 18. April 2018
Zeit 12.00 Uhr
Ort Canadian im Rössli, Stalden
Kosten Fr. 16.50, ohne Getränke
Anmeldung bis Dienstagabend an Canadian im Rössli,
Telefon 041 660 80 60

Gemeinsames Singen

Freude am Singen ist die einzige Voraussetzung, um in unserer Singgruppe «SingFreid» in lockerer Atmosphäre mitzumachen. Der Treff findet in der Regel zweimal monatlich statt.

Datum	Donnerstag, 19. April 2018
Zeit	14.00–15.30 Uhr
Ort	Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5, Sarnen
Koordination	Rosa von Deschwanden, Kerns
Kosten	keine
Anmeldung	keine

Nordic Walking in Kerns – Kostenlose Schnupperstunde

Datum/Zeit	Donnerstag, 19. April 2018, 9.00–ca. 10.30 Uhr
Ort	Parkplatz Dossenhalle Kerns
Anmeldung	bis 17. April 2018 an Telefon 041 666 25 45

iPhone-/iPad-Grundkurs – Teil 1

(Apple-Geräte) Sie lernen die Grundlagen Ihres iPad oder iPhone kennen und optimal nutzen. Folgende Funktionen und Anwendungen werden im Grundkurs behandelt: Telefon, Kontakte, Nachrichten, E-Mail, Karten und App-Store.

Daten	17. und 24. April 2018
Zeit	13.30–16.30 Uhr (inkl. Pause)
Kursleitung	Roman Niederberger, Firma digiloz.ch
Kursort	Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5, Sarnen
Kosten	Fr. 170.– (inkl. Kursunterlagen)
Anmeldung	bis 9. April 2018, max. 6 Teilnehmer

SBB-Schulung für eine mobile Fahrplanabfrage und Ticketkäufe

Sie lernen, wie Sie mit Ihrem Computer oder Smartphone den Fahrplan abrufen und Billette kaufen können.

Datum	Mittwoch, 25. April 2018
Zeit	9.00–11.00 Uhr
Kursort	Marktstrasse 5, Sarnen
Voraussetzungen	Basiskenntnisse rund um Internet und Smartphone
Kosten	kostenlos (Kostenübernahme durch die SBB)
Mitnehmen	Ihr Laptop oder iPad/Tablet und/oder iPhone/Smartphone
Anmeldung	bis 13. April 2018 (Teilnehmerzahl beschränkt)

iPhone-/iPad-Grundkurs – Teil 2

Mit dem iPhone/iPad nichts mehr vergessen. Themen sind Kamera, Fotos, Kalender, iCloud, Notizen und Erinnerungen.

Datum	26. April 2018
Zeit	8.30–11.30 Uhr (inkl. Pause)
Kursleitung	Roman Niederberger, Firma digiloz.ch
Kursort	Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5, Sarnen

Voraussetzungen Sie kennen die Grundfunktionen ihres iPhone/iPad.
Kosten Fr. 85.– (inkl. Kursunterlagen)
Anmeldung bis 17. April 2018. max. 6 Teilnehmer

WhatsApp mit dem Smartphone nutzen

Datum 26. April 2018
Zeit 13.30–15.30 Uhr (inkl. Pause)
Kursleitung Roman Niederberger, Firma digiloz.ch
Kursort Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5, Sarnen
Voraussetzungen Sie kennen die Grundlagen Ihres Smartphones.
Kosten Fr. 70.– (inkl. Kursunterlagen)
Anmeldung bis 17. April 2018. max. 6 Teilnehmer

Vortrag: «Auf der Suche nach dem idealen Smartphone»

Datum 26. April 2018
Zeit 16.00–17.30 Uhr (inkl. Pause)
Referent Roman Niederberger, Firma digiloz.ch
Ort Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5, Sarnen
Kosten Fr. 30.–
Anmeldung bis 23. April 2018

Den **Mahzeitendienst** bieten wir in **allen Gemeinden des Sarneraats** an, bitte melden Sie sich für nähere Informationen.

Informationen und Anmeldungen

Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5, 6060 Sarnen
Telefon 041 666 25 45, info@ow.prosenectute.ch / www.ow.prosenectute.ch

Naturforschende Gesellschaft Obwalden und Nidwalden

Kurs: Einheimische Bäume und Sträucher kennenlernen

Auf fünf über das Jahr verteilten Exkursionen lernen wir die Gehölze an verschiedenen Standorten kennen. Im Laufe der Jahreszeiten bestimmen und vergleichen wir sie anhand von Blüten, Blättern, Früchten und Knospen. Nebenbei wird auch die Bedeutung von Bäumen und Sträuchern in der Landschaft, für Tiere und weitere Pflanzen sowie deren Nutzung und Verwendung in Garten und Küche aufgezeigt

Leitung Ingrid Schär, Biologin, und Ursula Vogel-Schwank, Landschaftsarchitektin
Daten 21. April 2018, Blätter und Blüten
26. Mai 2018, Blätter und Blüten
25. August 2018, Früchte und Blätter
22. September 2018, Früchte
17. November 2018, Knospen und Rinden
Kurskosten NAGON-Mitglieder Fr. 75.–, Nichtmitglieder Fr. 150.–
Anmeldung bis 15. April 2018 bei Ursula Vogel-Schwank
Telefon 041 670 28 17 oder u.vogel.schwank@bluewin.ch

Historischer Verein Giswil

Ausstellung: «Auf Polenwegen durch die Schweiz mit Spezialteil Obwalden»

Öffentliche Vernissage

Datum 13. April 2018

Zeit 19.00 Uhr

Ort Turbine Giswil

Ausstellung

Datum 14. April–22. April 2018

Zeit jeweils 14.00–19.00 Uhr

Ort Turbine Giswil

Sarnen, 5. April 2018

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen finden Sie auf unserer Website:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86

Montag – Mittwoch, 08.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr

Ihre Anmeldung nehmen wir gerne schriftlich wie folgt entgegen:

Auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch oder mit nachfolgendem Anmeldeformular

Hauswirtschaft

Die modulare bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufs begleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch von neun Pflichtmodulen und zwei Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschriebe finden Sie auf unserer Website:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Kosten

Die detaillierten Kosten finden Sie auf unserer Internetseite unter «Dokumente zum Herunterladen».

Die Preise gelten für TeilnehmerInnen, welche die Ausbildung ab Schuljahr 2017/2018 beginnen. Der Bund unterstützt neu ab dem Schuljahr 2017/2018 Personen, welche eine Weiterbildung mit eidgenössischer Prüfung anstreben, direkt mit einem Beitrag von 50%, maximal CHF 9'500.00, des Schulgeldes, in der Regel am Ende der Ausbildung.

Die Preise gelten für das laufende Schuljahr. Preisanpassungen während der Ausbildung sind möglich.

Für TeilnehmerInnen, welche vor dem Schuljahr 2017/2018 die Ausbildung mit dem Ziel, den Fachausweis zu absolvieren, begonnen haben, gelten die alten Preise, welche noch von den Kantonen mitfinanziert werden.

Pflicht- / Wahlmodule

H 11810b

Fr, 20.04.18 – 29.06.18

BP 05 Ernährung und Verpflegung 2. Teil

Barbara Joller-Graf

Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Chinesisch sowie Deutschkurse für Fremdsprachige an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch. Für Englisch steht zudem online ein Einstufungstest zur Verfügung.

Die Preise unserer Sprachkurse abends und morgens, welche 12 Tage à 2 Lektionen umfassen, werden der Gruppengrösse angepasst (von dieser Regelung sind die Deutschkurse ausgenommen):

- Kleingruppe (5 – 9 Personen) Fr. 380.00
- Standardgruppe (10 – 12 Personen) Fr. 320.00
- Deutsch-, Intensiv- und Zertifikatskurse ausgenommen
- Die Lehrmittel sind im Kurspreis nicht inbegriffen.

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist nur bis zum dritten Kursabend möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Deutschkurse.

Das Kursangebot variiert je nach Nachfrage. Die effektiv durchgeführten Kurse im laufenden Semester finden Sie auf unserer Webseite.

Chinesisch

Grundstufe bis Mittelstufe (A0 – A2)

Diverse Semester

Deutsch

Die Deutschkurse werden am Abend bzw. am Morgen oder als Intensiv-Tageskurse angeboten.

Grundstufe (A0 – A1)

Mittelstufe II (B1)

A0-A1.a

B1.a

A1.b

B1.b

A1.c

Mittelstufe I (A2)

A2.a

A2.b

A2.c

Englisch

Grundstufe (A0 – A1)

A0-A1 Englisch von Grund auf langsam aufbauend

A1 Elementary 1. - 4. Semester

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversation Basic

A2 Pre-Intermediate 1. - 4. Semester

Mittelstufe II (B1)

B1 Conversation Medium

B1 Refresher 1. - 3. Semester

Fortgeschrittene (B2/C1)

B2 Cambridge First Certificate Course

C1+ Cambridge Advanced Certificate

B2-C1 Keep up your Advanced English

Französisch

Grundstufe (A0 – A1)

A1 Français

A2 Français

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversation

Mittelstufe II (B1)

B1 Français

Italienisch

Grundstufe (A0 – A1)

A1 Italiano 1. - 4. Semester

Mittelstufe I (A2)

A2 Italiano 5. - 8. Semester

Mittelstufe II (B1)

A2-B1 Conversazione

B1 Conversazione

Fortgeschrittene (B2)

B1-B2 Conversazione

Spanisch

Grundstufe (A0 – A1)

A1 Español 1. - 4. Semester

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversación

A2 Español 5. - 8. Semester

Mittelstufe II (B1)

A2-B1 Conversación

B1 Conversación

Fortgeschrittene (B2)

B2 Conversación

Einbürgerung / Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung

Vorbereitungskurs Sprachstandanalyse

Sprachstandanalyse Vorbereitungskurs 16.05.2018
E 11810b 18.15 – 19.45 Uhr

Fr. 174.–

Vorbereitungskurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»

Kurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse» E 21751	Dienstag, 17.04.2018 – 22.05.2018	17.30 – 19.20 Uhr Fr. 290.–
Kurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse» E 11851	Dienstag, 16.10.2018 – 20.11.2018	17.30 – 19.20 Uhr Fr. 290.–

Sarnen, 5. April 2018

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
Grundacherweg 6, Postfach 1164
6061 Sarnen
www.weiterbildung.bwz-ow.ch
bwz.wb@ow.ch
Telefon 041 666 64 86

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Verfügung zur Regulation des Steinbockbestandes 2018

Gestützt auf Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0), Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV; SR 922.01), die Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen (VRS; SR 922.27) sowie die Genehmigung der Abschussplanung für Steinbockbestände 2018 durch das Bundesamt für Umwelt BAFU vom 29. März 2018 wird verfügt:

1. Vom 1. September bis 30. November 2018 kann folgendes Kontingent durch den Kanton Obwalden erlegt werden:
Kolonie Pilatus: 2 Geissen, 1 Bock
Kolonie Brisen: 2 Geissen, 1 Bock
Kolonie Briener Rothorn: 5 Geissen, 5 Böcke
2. Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 67 des Staatsverwaltungsgesetzes innert 20 Tagen beim Bau- und Raumentwicklungsdepartement Obwalden, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen, schriftlich Beschwerde geführt werden. Diese ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Sarnen, 3. April 2018

Amt für Wald und Landschaft

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

18. April 2018 (Fristenstillstand, Gerichtsferien)

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Gesuchsteller/in: Dominik Kathriner, Obermargi 2, Stalden
Bauvorhaben: Anbau Stall und Kleingeräterraum (nachträgliches Baugesuch)

Ort: Parzelle 1241, Obermargi 2, Stalden

Zonen: Landwirtschaftszone

Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet Gassen-Moosacher

Gesuchsteller/in: Christoph Spichtig und Madeleine Michel Spichtig, Bergli 1, Ramersberg

Bauvorhaben: Neubau Falttor und Wand beim Stallgebäude

Ort: Parzelle 1117, Hostett, Ramersberg

Zonen: Landwirtschaftszone

Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet Flue-Zimmertal-Hinter Schwarzenberg

Gesuchsteller/in: Personalversicherungskasse Obwalden, Museumstrasse 3, Sarnen

Bauvorhaben: Sanierung Wohn- und Geschäftshaus und Erstellen Photovoltaikanlage

Ort: Parzelle 131, Brünigstrasse 118, Sarnen

Zonen: Kernzone Dorf

Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Naturgefahren: Gefahrenzone W1

Gesuchsteller/in: Einwohnergemeinde Sarnen, Brünigstrasse 160, Sarnen
Bauvorhaben: Neubau Reservoir Gubermatt mit Zufahrtsstrasse und Werkleitungen
Ort: Parzelle 1162, Gubermatt, Stalden
Parzelle 1163, Gubermatt, Stalden
Parzelle 1270, Mosacher, Stalden
Parzelle 1257, Rappenwald, Stalden
Parzelle 1164, Freudenberg, Stalden
Baurechts-Nr. D40047, Gubermatt, Stalden
Zonen: Landwirtschaftszone
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au und Gewässerschutzzone
Naturgefahren: Gefahrenzone W0 und W11, teilweise Planungszone HW
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Gesuchsteller/in: Franztoni und Margrit Burch, Rütistrasse 6, Stalden
Bauvorhaben: Neue Gartengestaltung mit Stützmauer
Ort: Parzelle 3261, Rütistrasse 6, Stalden
Zonen: zweigeschossige Wohnzone B

Gesuchsteller/in: Maria Müller, Schwanderstrasse 2, Stalden
Bauvorhaben: Sanierung Spycher
Ort: Parzelle 1326, Schwanderstrasse 2, Stalden
Zonen: Landwirtschaftszone
Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet Giglen-Kirchhofen
Naturgefahren: Gefahrenzone S3
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Sachseln

Gesuchsteller/in: D+B Immobilien GmbH, Ried Ost 14, Giswil
Bauvorhaben: Neubau 2 Zweifamilienhäuser
Ort: Parzelle 827, Ried West, Giswil (Grundbuch Sachseln)
Zonen: Wohnzone 2 Geschosse (W 2)
innerhalb Quartierplan Ried West
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Hochwasser W 2/4

Gesuchsteller/in: Kirchgemeinde Sachseln, Pilatusstrasse 3, Sachseln
Bauvorhaben: Sanierung des Daches
Ort: Parzelle 1454, Herrenmattli 5, Flüeli-Ranft
Zone: Grünzone (G)
Schutzgebiet: Ortsbildschutz

Gesuchsteller: Werner und Daniela Ettlin-Odermatt, Chapfli 7, Sachseln
Bauvorhaben: An- und Umbau Wohnhaus, Gartengestaltung
Ort: Parzelle 1953, Chapfli 7, Sachseln
Zonen: Landhauszone (L)
innerhalb Quartierplan Chapfli

Gesuchsteller: Martin Rohrer, Summerweid 2, Sachseln
Bauvorhaben: Ersatz Dacheindeckung und Reparatur der Fassaden
Ort: Parzelle 1055, Sommerweid, Sachseln
Zone: Landwirtschaftszone (Lw)
Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet Ostufer Sarnersee-Flüeli-
St. Niklausen
Gewässerschutzbereich Au
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Engelberg

Gesuchsteller/in: Andrew Gaston und Birgit Wendel-Gaston,
Alpenstrasse 3, Engelberg
Bauvorhaben: Verglasung bestehende Terrasse
Ort: Parzelle 2293 (D3099), Alpenstrasse 3, GB Engelberg
Zonen: W3
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Ue1

Gesuchsteller/in: Karin und Roman Sonderer, Oberbergstrasse 29,
Engelberg
Bauvorhaben: Umbau und Sanierung Erdgeschoss
Ort: Parzelle 632, Oberbergstrasse 29, GB Engelberg
Zonen: W3
Schutzgebietet: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: STWEG Dorfstrasse 82 C+D, c/o Eugen Frunz,
Dorfstrasse 82d, Engelberg
Bauvorhaben: Verkleidung Balkonbrüstungen
Ort: Parzelle 2444, Dorfstrasse 82c + d, GB Engelberg
Zonen: W2B
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Sarnen, 5. April 2018

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Gemeinde Sarnen

Einwohnergemeinde Sarnen. Quartierplanung «Familiengärten», Obere Allmend (Mitwirkungsverfahren)

Gestützt auf Art. 18 und 19 des kantonalen Baugesetzes sowie Art. 9, Art. 22 und 39 des Bau- und Zonenreglementes der Einwohnergemeinde Sarnen hat der Projektverfasser, planteams.ch AG, Galileo-Strasse 2, 6056 Kägiswil, im Auftrag der Gesuchstellerin Familiengärtenverein Sarnen, den Entwurf für die Quartierplanung «Familiengärten» ausgearbeitet.

Das von der Quartierplanung betroffene Gebiet (Teilfläche der Parzelle Nr. 416), umfasst eine Fläche von 5'400 m² und befindet sich in der Kleingartenzone.

Gestützt auf Art. 12 der Verordnung zum kantonalen Baugesetz legt der Einwohnergemeinderat Sarnen die Quartierplanung «Familiengärten» im Sinne der Information und Mitwirkung der Bevölkerung vom 9. April bis 30. April 2018 öffentlich auf. Die Dokumente können während der Auflage im Gemeindehaus Sarnen, Planaufgabe 2. OG, eingesehen werden.

Begründete Anregungen zur Quartierplanung sind bis spätestens am 30. April 2018 (Datum des Poststempels) schriftlich an den Einwohnergemeinderat Sarnen, Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen, einzureichen.

Anschliessend wird das Planaufgabeverfahren durchgeführt.

Sarnen, 26. März 2018

Einwohnergemeinderat Sarnen

Gemeinde Kerns

Einwohnergemeinde Kerns. Referendumsvorlage

Die Parkplatzsituation im Dorfkern von Kerns ist seit geraumer Zeit ein Thema. Insbesondere führen Langzeitparkierende zu einer unbefriedigenden Situation. Der Einwohnergemeinderat hat in der Zwischenzeit entschieden, dieser Problematik mit der Schaffung eines Parkplatzreglements entgegenzuwirken. Er hat entsprechend am 26. März 2018 das Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Kerns neu erlassen.

Das Parkplatzreglement wird ab dem 5. April 2018 während 30 Tagen dem fakultativen Referendum gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 unterstellt. Die Referendumsfrist läuft am 7. Mai 2018 ab.

Das Reglement liegt bei der Gemeindekanzlei Kerns öffentlich auf und kann dort unentgeltlich bezogen oder unter www.kerns.ch heruntergeladen werden.

Kerns, 3. April 2018

Einwohnergemeinderat Kerns

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

■ **arcfutur GmbH**, in *Alpnach*, CHE-113.546.409, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 73 vom 15.04.2016, Publ. 2781295). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Ennetmoos im Handelsregister des Kantons Nidwalden eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 348 vom 21.03.2018/CHE-113.546.409/04133867

■ **ArchitekturProdukte GmbH**, in *Kerns*, CHE-271.146.210, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 53 vom 18.03.2013, Publ. 7108542). Domizil neu: Breitenstrasse 15, 6064 Kerns.

Tagesregister-Nr. 342 vom 21.03.2018/CHE-271.146.210/04133855

■ **CH C-Group AG**, in *Sarnen*, CHE-248.058.499, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 58 vom 23.03.2011, Publ. 6089010). Statutenänderung: 14.03.2018. Firma neu: **TermaGlobal Group AG**. Domizil neu: Bahnhofplatz 5, 6060 Sarnen. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen aller Art, im Besonderen auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung sowie das Erbringen von Managementdienstleistungen innerhalb der Gruppe. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, halten, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann ferner Darlehen gewähren und aufnehmen, Garantien und andere Sicherheiten leisten, insbesondere zugunsten von verbundenen und nahestehenden Gesellschaften aber auch für Dritte. Aktien neu: 10'000'000 Inhaberaktien zu CHF 0.01 [bisher: 10'000 Inhaberaktien zu CHF 10.00]. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Brantzeg, Peer Cappelen, norwegischer Staatsangehöriger, in Kristiansand (NO), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: einziges Mitglied, mit

Einzelunterschrift]; Eriksen, Kim Alexander, norwegischer Staatsangehöriger, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Johnsen, Torfinn, norwegischer Staatsangehöriger, in Sandnes (NO), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Gabriel, Othmar, von Ennetbürgen, in Sarnen, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Direktor, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 343 vom 21.03.2018/CHE-248.058.499/04133857

■ **Espen AG**, in *Engelberg*, CHE-464.370.513, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 199 vom 13.10.2017, Publ. 3808565). Statutenänderung: 20.03.2018. Aktienkapital neu: CHF 933'750.00 [bisher: CHF 600'000.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 933'750.00 [bisher: CHF 600'000.00]. Aktien neu: 3'735 Namenaktien zu CHF 250.00 [bisher: 2'400 Namenaktien zu CHF 250.00]. Ordentliche Kapitalerhöhung vom 21.12.2017. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen.

Tagesregister-Nr. 344 vom 21.03.2018/CHE-464.370.513/04133859

■ **Garage Frunz AG**, in *Sarnen*, CHE-105.505.176, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 89 vom 09.05.2008, Publ. 4469004). Domizil neu: Ziegelhüttenstrasse 14, 6060 Sarnen.

Tagesregister-Nr. 345 vom 21.03.2018/CHE-105.505.176/04133861

■ **Similasan T&M AG**, in *Sarnen*, CHE-114.010.347, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 208 vom 26.10.2017, Publ. 3832995). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hanay, Dr. Christiane, deutsche Staatsangehörige, in Erlinsbach (SO), mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wermelinger, Daniel, von Ebikon, in Oberkirch, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 346 vom 21.03.2018/CHE-114.010.347/04133863

■ **Vileos Invest AG**, in *Sarnen*, CHE-353.502.997, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 45 vom 06.03.2018, Publ. 4093489). Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst.

Tagesregister-Nr. 347 vom 21.03.2018/CHE-353.502.997/04133865

■ **Wohnwert GmbH**, in *Alpnach*, CHE-394.901.343, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 73 vom 15.04.2016, Publ. 2781303). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Ennetmoos im Handelsregister des Kantons Nidwalden eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 349 vom 21.03.2018/CHE-394.901.343/04133869

■ **Motard IP AG (Motard IP SA) (Motard IP Ltd.)**, in Sarnen, CHE-396.433.962, c/o Motard Drinks GmbH, Industriestrasse 22, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 21.03.2018. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Schutz, den Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Immaterialgüterrechten (insb. Markenrechten) und Lizenzen; sie kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben sowie Grundstücke erwerben, belasten oder weiterveräussern. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 60'000.00. Aktien: 100'000 Namenaktien zu CHF 1.00. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt nach der Gründung von Francisco Wenceslao Cazorla Gómez, spanischer Staatsangehöriger, in Barcelona, oder von der Motard Drinks GmbH (CHE-247.383.146), in Sarnen, eingetragene Marken zum Preis von maximal EUR 80'000,00 zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich, mit Telefax oder mit elektronischer Post zuzustellen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 21.03.2018 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Roja Azpiazu, Francisco Javier, spanischer Staatsangehöriger, in Logroño (ES), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Hunziker, Bruno, von Staffelbach, in Muri bei Bern, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Lloveras Amador, Ricardo, spanischer Staatsangehöriger, in Terrassa (ES), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 350 vom 22.03.2018 / CHE-396.433.962 / 04136351

■ **Tatimmo GmbH**, in Sarnen, CHE-264.217.684, c/o Baroma AG, Bitzighoferstrasse 9, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 21.03.2018. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt Immobiliendienstleistungen, Hauswartungen, Kauf, Verkauf und Vermittlung sowie Umbau von Immobilien. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Gründererklärung vom 21.03.2018 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte

Revision. Eingetragene Personen: Baroma AG (CHE-295.360.834), in Sarnen, Gesellschafterin, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Grünwald Immobilien GmbH (CHE-398.007.872), in Zürich, Gesellschafterin, mit 180 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Grünwald, Zeev, von Luzern, in Zürich, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 351 vom 22.03.2018/CHE-264.217.684/04136353

■ **Acona Holding AG**, in *Engelberg*, CHE-114.107.254, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 132 vom 13.07.2015, Publ. 2264895). Statutenänderung: 21.03.2018. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt das Erwerben, Halten, Vermitteln und Veräussern von Beteiligungen in den Bereichen E-commerce Handel, Virtual Reality, Internetmarketing und Affiliate Management. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen oder Vertretungen im In- und Ausland errichten. Sie kann auf eigene oder fremde Rechnung Vermögenswerte verwalten, insbesondere Liegenschaften erwerben, finanzieren, erstellen, verwalten und veräussern. Sie kann Patent-, Lizenz- und andere Immaterialgüterrechtsgeschäfte tätigen. Aktien neu: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00 [bisher: 1'000 Inhaberaktien zu CHF 100.00]. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich (durch Brief, Telefax, E-Mail oder in anderer geeigneter Schriftform) an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der einzelnen Aktionäre. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Ferner Änderung nicht publikationspflichtiger Tatsachen. Tagesregister-Nr. 352 vom 22.03.2018/CHE-114.107.254/04136355

■ **Imfeld Consulting AG**, in *Sarnen*, CHE-106.044.663, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 218 vom 11.11.2014, Publ. 1814661). Domizil neu: Lindenhof 6, 6060 Sarnen.

Tagesregister-Nr. 353 vom 22.03.2018/CHE-106.044.663/04136357

■ **Poseidon Investments AG**, in *Sarnen*, CHE-227.454.547, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 86 vom 06.05.2013, Publ. 7178028). Domizil neu: Lindenhof 6, 6060 Sarnen.

Tagesregister-Nr. 354 vom 22.03.2018/CHE-227.454.547/04136359

■ **Eberli Sarnen AG**, in *Sarnen*, CHE-112.177.232, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 23 vom 02.02.2018, Publ. 4031661). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gao, Yunfeng, chinesischer Staatsangehöriger, in Sarnen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 355 vom 23.03.2018/CHE-112.177.232/04139601

■ **Extravagance Trade GmbH**, in *Alpnach*, CHE-114.258.835, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 32 vom 15.02.2017, Publ. 3349165). Die Gesellschaft (Firma neu: «Extravagance Services GmbH») wird infolge Sitzverlegung nach Luzern im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 356 vom 23.03.2018/CHE-114.258.835/04139603

■ **Cilatus Holding AG**, in *Sarnen*, CHE-358.096.869, Industriestrasse 22, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 23.03.2018. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Gründung, den Erwerb, das Halten, das Verwalten und das Veräussern von in- und ausländischen Beteiligungen und Unternehmen jeglicher Art. Die Gesellschaft kann alle mit diesem Zweck zusammenhängenden Finanztransaktionen sowie alle Geschäfte tätigen und Tätigkeiten ausüben, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft oder ihrer verwandten Gesellschaften zu fördern, oder die mit solchen Zwecken sonstwie zusammenhängen. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Im Weiteren kann die Gesellschaft Grundstücke und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, halten, verwalten, belasten, verwerten und veräussern sowie andere Gesellschaften und Unternehmen finanzieren. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief, Telefax oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 23.03.2018 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Roebbers, Johannes Robert, deutscher Staatsangehöriger, in Horw, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Halter, Daniel, von Giswil, in Giswil, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 357 vom 26.03.2018/CHE-358.096.869/04142551

■ **Athaneum GmbH**, in *Sarnen*, CHE-113.742.583, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 166 vom 27.08.2010, Publ. 5787530). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Thoma, Joseph, von Luzern, in Ennetmoos, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 19'000.00; Schöpfer, Hans Rudolf, von Marbach (LU) und Eschenbach (LU), in Sarnen, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Barkóczi, Zsolt, ungarischer Staats-

angehöriger, in Saint-Sulpice (VD), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00 und mit einem Stammanteil von CHF 19'000.00.

Tagesregister-Nr. 358 vom 26.03.2018/CHE-113.742.583/04142553

■ **Delta Z Holding AG**, in *Sarnen*, CHE-493.481.623, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 164 vom 25.08.2017, Publ. 3715151). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Colshorn, Nicolai Helmut Carl-Hermann Claus, deutscher Staatsangehöriger, in Baar, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 359 vom 26.03.2018/CHE-493.481.623/04142555

■ **Organic Group Holding AG**, in *Sarnen*, CHE-114.020.481, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 221 vom 13.11.2015, Publ. 2480209). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bak, József, ungarischer Staatsangehöriger, in Kápolnásnyék (HU), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Horváth, Péter, von Dübendorf, in Gland, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Zwahlen, Adrian, von Grossaffoltern, in Hasle bei Burgdorf, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 360 vom 26.03.2018/CHE-114.020.481/04142557

■ **SCHOEFFER TRADING SA**, in *Sarnen*, CHE-116.178.704, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 164 vom 26.08.2015, Publ. 2338903). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Dubois, Chantal, französische Staatsangehörige, in Genève, Mitglied und Sekretärin, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bottioli, Mauro, von Lugano, in Anières, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 361 vom 26.03.2018/CHE-116.178.704/04142559

■ **Arcuri Business Solutions**, in *Sarnen*, CHE-456.968.683, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 26 vom 08.02.2016, Publ. 2652279). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 362 vom 26.03.2018/CHE-456.968.683/04142561

Sarnen, 5. April 2018

Handelsregister

Notfallnummern

<i>Bezeichnung</i>	<i>Nummer</i>
Ärztlicher Notfalldienst im Kanton Obwalden	041 660 33 77
Bestattungsdienste:	
Zumstein Bestattungsdienste AG	041 660 14 18
Bestattungsdienst Röthlin AG	041 660 36 33
Die dargebotene Hand	143
Elektronotruf, Elektro Furrer AG	041 662 00 70
Elektronotruf / Stromausfall, EWO	041 666 51 03
Feuerwehrnotruf	118
Kantonsspital Obwalden, Sarnen	041 666 44 22
Notfallzahnarzt	1811 oder www.sso-uw.ch
Nottelefon für Frauen (bei Gewaltdelikten)	044 291 46 46
Polizeinotruf	117
Rettungsflugwacht Rega	1414
Sanitätsnotruf	144
Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche	147
Tox-Zentrum (bei Vergiftungen)	145

Inseratenannahme für Obwalden:

Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen

Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen

Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,

Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt

Anzeigenverkauf und Promotion:

Publicitas AG, Telefon 058 680 93 00,

Telefax 058 680 93 01,

zentralschweiz@publicitas.ch

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Media AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:

5462 Expl. WEMF/SW, Basis 2016/2017

Annahmeschluss:

Mittwoch, 12.00 Uhr

Abbestellungen/Änderungen:

Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:

Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag,
bei der Publicitas oder unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*,
Einzelnummer Fr. 2.–*

* Diese Beträge enthalten 2,5% MWSt.